



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1 Allgemeines

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („diese Bedingungen“) wird verstanden unter:

-  **Van der Spek:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Van der Spek Heftrucks B.V. mit Sitz in Logistiekweg 6, (2742 RE) Waddinxveen, Handelsregisternummer (KvK): 52216489, USt-IdNr.: NL8503.47.026.B01.
 -  **Andere Partei:** jede Partei (natürliche oder juristische Person), die einen Vertrag mit Van der Spek schließt oder der Van der Spek ein Angebot bzw. eine Offerte unterbreitet hat, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, mindestens jedoch: Käufer und Mieter.
 -  **Vertrag:** jeder auf welchem Wege auch immer zustande gekommene Vertrag zwischen Van der Spek und der anderen Partei, mit Ausnahme eines Beförderungsvertrags, wie mindestens Miet- und Kaufverträge sowie Geschäftsbesorgungsverträge. Ebenso jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung dieses Vertrags.
 -  **Beförderungsvertrag:** ein Vertrag mit Van der Spek, bei dem eine der Parteien als Frachtführer (Transporteur) handelt. Das bedeutet, dass der Frachtführer ein Produkt oder eine Person von A nach B befördert. Auf den Beförderungsvertrag über Güter auf der Straße findet die zuletzt hinterlegte Fassung der niederländischen Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Algemene Vervoerscondities, „AVC“) Anwendung; handelt es sich um internationale Beförderung und findet somit die CMR (Convention Relative au Contrat de Transport International de Marchandises par Route) Anwendung, gelten die AVC ergänzend. Ein Beförderungsvertrag wird mittels des AVC-/CMR-Frachtbriefs geschlossen.
 -  **Auftrag:** jeder Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen und/oder zur Lieferung von Sachen durch Van der Spek für die andere Partei, der zwischen Van der Spek und der anderen Partei auf Grundlage eines Vertrags zustande kommt. Van der Spek erbringt mindestens Dienstleistungen in den Bereichen Vermietung, Verkauf, Reparatur, Wartung, Prüfung und Beratung in Bezug auf Gabelstapler, Schubmaststapler, Hubarbeitsbühnen, Hochhubwagen und Palettenhubwagen. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 7:407 Abs. 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) wird, unabhängig von der Art der Auftragserteilung, ausdrücklich ausgeschlossen. Betrifft ein Auftrag zugleich die Beförderung von Sachen, finden die AVC und/oder die CMR ausdrücklich auf denjenigen Teil des Auftrags Anwendung, der die Beförderung betrifft.
 -  **Mietsache:** Produkt(e) im Eigentum von Van der Spek, die vorübergehend an die andere Partei vermietet werden.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge mit Van der Spek, auch wenn hierbei Dritte einbezogen werden. Die Geltung etwaiger von einer anderen Partei verwendeter (Allgemeiner) Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 1.3 Werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen durch gerichtliche Entscheidung für unanwendbar erklärt, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Rechtskraft uneingeschränkt bei; Van der Spek wird an deren Stelle Ersatzbestimmungen festlegen, wobei Zweck und Tragweite der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- 1.4 Gestattet Van der Spek stillschweigend eine Abweichung von diesen Bedingungen, so berührt dies nicht ihr Recht, weiterhin die unmittelbare und strikte Einhaltung der Bedingungen zu verlangen. Die andere Partei kann niemals Rechte daraus herleiten, dass Van der Spek diese Bedingungen großzügig anwendet oder nicht stets deren strikte Einhaltung verlangt.
- 1.5 Die Partei, mit der einmal unter diesen Bedingungen kontrahiert wurde, gilt als stillschweigend damit einverstanden, dass diese Bedingungen auch auf später mit Van der Spek geschlossene Verträge Anwendung finden.

Artikel 2 Angebote und Verträge

- 2.1 Alle Angebote und sonstigen Offerten von Van der Spek sind freibleibend und 14 Tage gültig. Sind Van der Spek bei der Erstellung eines Angebots Kosten entstanden, darf sie diese Kosten dem Anfragenden in Rechnung stellen.
- 2.2 Angebote sind nach schriftlicher Annahme durch die andere Partei bindend. Weicht die Annahme vom Angebot ab, ist Van der Spek nicht gebunden.
- 2.3 Erfordert das Interesse der anderen Partei eine sofortige (teilweise) Lieferung durch Van der Spek oder wird dies von der anderen Partei verlangt, gilt der Vertrag ab dem Zeitpunkt als zustande gekommen, an dem Van der Spek mit der Ausführung begonnen hat.
- 2.4 Van der Spek kann niemals dazu verpflichtet werden, Aufträge so auszuführen, dass diese Ausführung in irgendeiner Weise gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften und/oder Verhaltensregeln verstößt.
- 2.5 Ist Van der Spek zur Ausführung eines Vertrags auf die Zustimmung und/oder Mitwirkung der anderen Partei angewiesen und wird diese nicht (rechtzeitig oder vollständig) erteilt, darf Van der Spek den Vertrag nach eigenem Ermessen kündigen. Van der Spek ist dann berechtigt, die bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten im Zusammenhang mit dem Auftrag der anderen Partei in Rechnung zu stellen, ohne dass ein Anspruch auf (Schaden-)Ersatz gegenüber Van der Spek besteht.
- 2.6 Aus Abbildungen von Van der Spek, mindestens aus deren Farben und Größe, können keine Rechte hergeleitet werden.

Artikel 3 Ausführung

- 3.1 Van der Spek steht es frei, die Arbeiten nach eigenem Ermessen auszuführen oder ausführen zu lassen. Dabei berücksichtigt Van der Spek nach bestem Wissen und Können die Interessen der anderen Partei und die Anforderungen guter fachlicher Praxis.
- 3.2 Abmessungen in Zeichnungen und Abbildungen, Eigenschaften, Kapazitäten, Maße, Gewichte usw. sind annähernd angegeben und für Van der Spek nicht bindend.
- 3.3 Van der Spek trifft eine Bemühensverpflichtung, niemals eine Erfolgsverpflichtung.
- 3.4 Es steht Van der Spek frei, die Arbeiten auf eigenes Risiko (teilweise) durch Dritte, darunter Erfüllungsgehilfen, ausführen zu lassen. Wünscht Van der Spek, die Arbeiten (teilweise) in Absprache mit und/oder auf Wunsch der anderen Partei durch Dritte ausführen zu lassen,

führen die eingeschalteten Dritten die Arbeiten vollständig auf eigene Rechnung und eigenes Risiko aus. Van der Spek ist dann lediglich für die Qualität der eigenen Arbeit verantwortlich.

- 3.5 Van der Spek stützt sich bei der Ausführung der Arbeiten auf die von der anderen Partei bereitgestellten Informationen und Daten. Dabei darf Van der Spek davon ausgehen, dass die von der anderen Partei bereitgestellten Informationen richtig und vollständig sind.
- 3.6 Die andere Partei trägt dafür Sorge, dass alle Daten, von denen Van der Spek angibt, dass sie notwendig sind, oder von denen die andere Partei vernünftigerweise verstehen muss, dass sie für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, Van der Spek rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Werden die erforderlichen Daten Van der Spek nicht (rechtzeitig) zur Verfügung gestellt, ist Van der Spek berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder die aus der Verzögerung entstehenden Kosten nach den üblichen Sätzen der anderen Partei in Rechnung zu stellen.
- 3.7 Wird der Vertrag in Phasen ausgeführt, kann Van der Spek die Ausführung derjenigen Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, aussetzen, bis die andere Partei die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.
- 3.8 Die andere Partei kann keine Rechte aus Ratschlägen und Informationen herleiten, die sie von Van der Spek erhält, sofern diese keinen unmittelbaren Bezug zum Vertrag haben.
- 3.9 Eine vereinbarte Frist für die Lieferung einer Dienstleistung und/oder eines Produkts durch Van der Spek gilt niemals als Fixtermin, sondern lediglich als Richtwert. Eine vereinbarte Frist beginnt zu dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die andere Partei alle von Van der Spek angeforderten Informationen und sonstigen Erfordernisse an Van der Spek übergeben hat. Die Frist bzw. der Ausführungszeitraum wird von Van der Spek annähernd und ausgehend von den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen festgelegt.

Artikel 4 Lieferung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „ab Lager“ („ex works“): Solange sich die zu liefernden Produkte in einem Lager und/oder Lagerplatz von Van der Spek befinden, gehen die Produkte auf Rechnung und Gefahr von Van der Spek. Sobald die zu liefernden Produkte das Lager und/oder den Lagerplatz von Van der Spek verlassen haben, gehen diese Produkte auf Rechnung und Gefahr der anderen Partei und gelten als geliefert.
- 4.2 Die andere Partei ist verpflichtet, die Produkte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie ihr geliefert werden. Verweigert die andere Partei die Abnahme oder ist sie mit der Erteilung der für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen säumig, werden die Produkte auf Gefahr und Verantwortung der anderen Partei eingelagert. Die andere Partei schuldet in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten, darunter jedenfalls Lager- und Transportkosten.
- 4.3 Van der Spek ist berechtigt, aus Beständen Dritter zu liefern, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Lieferung aus eigenem Bestand erfolgt.

Artikel 5 Preise und Zahlung

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise und Tarife zuzüglich Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben sowie ohne Transport- und Versicherungskosten.
- 5.2 Eine Erhöhung kostenbestimmender Faktoren – mindestens durch Änderung berechneter Preise, Einfuhrzölle oder Abgaben, wesentlicher Hilfsstoffe, Rohstoffe oder Bestandteile von Produkten oder Dienstleistungen und/oder Änderung des Wechselkurses –, die nach Vertragsschluss eintritt, darf an die andere Partei weiterberechnet werden, sofern die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt der Erhöhung noch nicht abgeschlossen ist. Die andere Partei ist verpflichtet, die Preiserhöhung zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme und/oder der nächstfolgenden vereinbarten Zahlungsrate zu entrichten. Dies gilt auch im Fall der Vermietung. Van der Spek ist zudem berechtigt, bei einem Mietvertrag zwischen den Parteien mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr eine Indexierung des Mietpreises von höchstens fünf Prozent pro Jahr vorzunehmen.
- 5.3 Frühere Angebote, Preise und/oder Stundensätze gelten nicht automatisch für neue Aufträge.
- 5.4 Van der Spek ist zur (Zwischen-)Rechnungsstellung per E-Mail berechtigt. Die andere Partei ist verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder Verrechnung zu begleichen; andernfalls befindet sich die andere Partei von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf. Bei einer Mietdauer von mehr als einem Monat wird zudem monatlich abgerechnet.
- 5.5 Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Zahlung behält sich Van der Spek das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten auszusetzen. Zahlt die andere Partei nicht (rechtzeitig oder nicht vollständig), berechnet Van der Spek ab 14 Tagen nach Rechnungsdatum die gesetzlichen Zinsen und behält sich das Recht vor, 14 Tage nach der ersten Mahnung außergerichtliche Kosten, berechnet nach der jeweils aktuellen Gesetzgebung, in Rechnung zu stellen.
- 5.6 Von der anderen Partei geleistete Zahlungen dienen stets zunächst der Tilgung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und sodann der Tilgung der am längsten offenstehenden fälligen Rechnungen.
- 5.7 Van der Spek steht ein Zurückbehaltungsrecht an allen bei ihr befindlichen Informationen, Unterlagen und sonstigen Sachen der anderen Partei zu, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die andere Partei alles, was sie Van der Spek schuldet, beglichen hat.
- 5.8 Im Fall der Liquidation, Auflösung, Insolvenz oder des Zahlungsaufschubs (surseance van betaling) der anderen Partei, bei Ablauf der Zahlungsfrist oder wenn die andere Partei verstirbt oder unter Betreuung gestellt wird, sind die Forderungen von Van der Spek und die Verpflichtungen der anderen Partei gegenüber Van der Spek sofort fällig.
- 5.9 Handelt es sich bei der anderen Partei um einen von Van der Spek eingeschalteten Dritten, erklärt dieser ausdrücklich, erst nach Abschluss des zwischen Van der Spek und dem betreffenden Kunden von Van der Spek bestehenden Auftrags zur Rechnungsstellung an Van der Spek überzugehen, wobei die Zahlung durch Van der Spek innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Zahlung derjenigen Partei zu erfolgen hat, für die die Dienstleistungen erbracht bzw. an die die Produkte geliefert wurden.

5.10 Die andere Partei ist verpflichtet, auf Verlangen von Van der Spek eine nach deren Ermessen ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu stellen. Kommt die andere Partei dem nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, gerät sie unmittelbar in Verzug. Van der Spek ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Schaden bei der anderen Partei geltend zu machen.

Artikel 6 Probestellung

- 6.1 Auf Anfrage kann Van der Spek ihre Produkte der anderen Partei kostenlos für die Dauer von höchstens 1 Woche zur Probe zur Verfügung stellen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die rechtzeitige Rückgabe liegt in der Verantwortung der anderen Partei, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 6.2 Zur Probe bereitgestellte Produkte sind von der anderen Partei zu versichern. Erfolgt dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, geschieht dies auf eigene Rechnung und Gefahr der anderen Partei.
- 6.3 Im Fall von Beschädigung, Verlust und/oder nicht rechtzeitiger Rückgabe des betreffenden Produkts an Van der Spek ist die andere Partei zur Zahlung des vollständigen Verkaufspreises des betreffenden Produkts an Van der Spek verpflichtet.

Artikel 7 Vermietung

Alle Artikel dieser Bedingungen finden auch im Fall der „Vermietung“ Anwendung, sofern sich aus diesem Artikel oder aus zwingendem Recht nichts anderes ergibt.

- 7.1 Ein Mietvertrag wird ausschließlich für die angegebene Mietdauer geschlossen. Die Miete beginnt an dem Tag, an dem die Mietsache den Standort von Van der Spek verlässt, und der Mietpreis ist bis einschließlich des Tages geschuldet, an dem die Mietsache dort wieder entgegengenommen wird.
- 7.2 Wünscht die andere Partei (zugleich: Mieter) die vereinbarte Mietdauer zu verlängern, hat sie dies mindestens 24 Stunden vor Ablauf der vereinbarten Frist schriftlich zu beantragen. Van der Spek kann diesen Antrag ohne weitere Angabe von Gründen ablehnen.
- 7.3 Van der Spek kann vorab eine Kautions verlangen. In diesem Fall kann die Mietsache erst nach Zahlung der Kautions geliefert werden. Erfolgt die Zahlung der Kautions nicht (rechtzeitig), berührt dies nicht die vertraglich laufende Mietdauer. Van der Spek ist berechtigt, die Kautions einzubehalten, wenn der Vertrag nicht erfüllt wird und/oder die Mietsache nicht ordnungsgemäß oder verspätet zurückgegeben wird.
- 7.4 Der Vermieter haftet im Fall des Diebstahls bzw. der Unterschlagung der Mietsache vollumfänglich. Van der Spek ist in diesem Fall berechtigt, die Kautions einzubehalten. Vorstehendes berührt zudem nicht das Recht von Van der Spek, von der anderen Partei vollständigen Schadenersatz zu verlangen.
- 7.5 Durch Unterzeichnung des Vertrags und/oder Annahme der Mietsache erkennt die andere Partei an, dass:
 -  die Mietsache ihr in gutem (Gebrauchs-)Zustand und ohne Schäden zur Verfügung gestellt wurde;
 -  sie zur Vermeidung von Schäden oder Verletzungen Dritter und zur Vermeidung von Beschädigungen der Mietsache die Mietsache sowohl im Gebrauch als auch außer Gebrauch mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Beachtung der von (den Erfüllungsgehilfen von) Van der Spek erteilten Anweisungen verwenden wird, ohne die Mietsache für Zwecke einzusetzen, für die sie nicht bestimmt ist. Etwaige erteilte Hinweise oder Nutzungsbedingungen sind jederzeit einzuhalten;
 -  sie über ausreichende Kenntnisse über (den Gebrauch, die Behandlung und/oder die Reinigung) des Produkts verfügt bzw. diese erforderlichenfalls erfragt hat;
 -  sie eine etwaige Haftung und Verantwortung anerkennt, falls Van der Spek mit Kosten konfrontiert wird – gegebenenfalls auch durch eine Versicherung im Zusammenhang mit einer Selbstbeteiligung –, die durch Handeln der anderen Partei oder während der Mietdauer entstanden sind;
 -  sie Van der Spek uneingeschränkt Gelegenheit zur jährlichen Prüfung sowie zu jeglicher Wartung der Mietsache gibt. Bietet die andere Partei Van der Spek hierzu, aus welchem Grund auch immer, keine (rechtzeitige) Gelegenheit, gehen etwaige negative Folgen hiervon zu Lasten und/oder auf Risiko der anderen Partei;
 -  Van der Spek für Objekte, auf die das niederländische Gesetz über die Kfz-Haftpflichtversicherung (Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen) Anwendung findet, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die den in oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen entspricht. Zu Lasten der anderen Partei, die Van der Spek freizustellen hat, gehen jedoch: Schäden Dritter, die zwar vom Versicherer aufgrund des vorgenannten Gesetzes ersetzt werden, für die jedoch nach den Versicherungsbedingungen kein Deckungsschutz besteht (dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt der Schadensentstehung unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stand); die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung; Bußgelder, Verwarnungsgelder und/oder Kosten für Van der Spek, die daraus entstehen, dass die andere Partei (oder deren Personal, Hilfspersonen oder andere Personen, für die sie verantwortlich ist) mit nicht zugelassenem, der Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht unterliegendem Arbeitsgerät auf öffentlichen Straßen fährt; Schäden, die unter die gesetzlich zulässigen Ausschlüsse fallen, sowie alle Schäden, die aus der Nutzung der Mietsache durch die andere Partei für medien- und stuntbezogene Zwecke entstehen.
 -  Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz platter Reifen zu Lasten der anderen Partei. Van der Spek trägt für die Reparatur oder den Ersatz Sorge. Lässt die andere Partei die Reparatur oder den Ersatz selbst oder durch einen Dritten ausführen, gehen dies und die etwaigen Folgen hiervon vollständig zu Lasten und auf Risiko der anderen Partei;
 -  es nicht gestattet ist, mit der Mietsache öffentliche Straßen zu befahren.
- 7.6 Die andere Partei ist während der Mietdauer vollumfänglich für die Mietsache verantwortlich und haftbar, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die andere Partei wird für sämtliche Schäden haftbar gehalten, unabhängig davon, ob sie ein Verschulden an der Beschädigung, dem Verlust, dem Diebstahl oder dem Unbrauchbar- oder Wertlosmachen der Mietsache trifft. Die andere Partei hat sich erforderlichenfalls angemessen zu versichern. Etwaige Schäden sind von der anderen Partei nach Entdeckung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden und spätestens zum Zeitpunkt der Rückgabe, schriftlich zu melden.

- 7.7 Der anderen Partei ist es nicht gestattet, die Mietsache unterzuvermieten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vorherige Zustimmung von Van der Spek vor. Im Fall der Untervermietung bleibt die andere Partei Van der Spek gegenüber vollumfänglich haftbar und verantwortlich für die Mietsache.
- 7.8 Hinsichtlich der Nutzung verpflichtet sich die andere Partei:
-  sich wie ein ordentlicher Mieter zu verhalten, die Mietsache zweckmäßig zu sichern und nur bestimmungsgemäß zu verwenden, dies alles unter Beachtung der Bedienungs- und Behandlungsvorschriften. Die andere Partei verpflichtet sich zudem, die Mietsache ausschließlich von Personen von mindestens 18 Jahren nutzen zu lassen, die über die erforderliche Sachkunde zum Führen der Mietsache verfügen.
 -  das Ladegerät elektrischer innerbetrieblicher Transportmittel an einem sicheren Ort, staubfrei und mindestens 15 cm über dem Boden, zweckmäßig gegen Anfahren gesichert, aufzustellen. Das Laden elektrischer Maschinen hat in einem separaten Laderaum zu erfolgen; dieser Raum muss den verbindlichen Anforderungen der geltenden niederländischen Arbeitsschutzverordnung (Arbobesluit) und der ATEX-Gesetzgebung entsprechen
 -  die Mietsache mit Kraftstoff zu versorgen, etwaige Batterien zu laden und für die regelmäßige Reinigung der Mietsache zu sorgen. Die andere Partei inspiziert die Mietsache vorschriftsgemäß täglich, kontrolliert und füllt, soweit zutreffend, nach: -die Füllstände von Schmieröl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, sonstigen Schmierstoffen und allen übrigen Flüssigkeiten in den dafür vorgesehenen Behältern und Kammern; -die Funktion des Betriebsstundenzählers; -den Zustand der Reifen und den Reifendruck; -den Zustand der Warn- und Signalsysteme, Leitungen, Schläuche, Kühlsysteme, Luft- und Flüssigkeitssysteme usw.; -die allgemeine und sichere Funktion der Mietsache und der eventuell an die Mietsache angeschlossenen oder dazugehörigen Geräte. Ferner inspiziert die andere Partei wöchentlich den Wasserstand der Traktionsbatterie und füllt diese erforderlichenfalls nach dem Laden mit demineralisiertem Wasser nach.
- 7.9 Die andere Partei ist berechtigt, den Mietvertrag vor dem Übergabedatum schriftlich (teilweise) zu stornieren, sofern vor der Stornierung 50 % des vollständigen vereinbarten Betrags an Van der Spek gezahlt worden sind bei einer Stornierung mehr als 7 Tage vor dem Tag des Mietbeginns, und 100 % bei einer Stornierung 7 oder weniger Tage vor dem Tag des Mietbeginns. Ohne die vorgenannte Zahlung ist die Stornierung unwirksam. Eine kostenlose (teilweise) Stornierung ist nur bis 10 Tage vor dem Tag des Mietbeginns möglich.
- 7.10 Nach Rückgabe der Mietsache wird diese von Van der Spek kontrolliert. Diese Kontrolle ist verbindlich. Die andere Partei erhält innerhalb einiger Werkzeuge eine Empfangsbestätigung mit den etwaigen Mängeln. Bei verspäteter Rückgabe kann Van der Spek das 1,5-fache des normal geltenden Tagespreises pro Tag(esteil), ohne Rabatte, in Rechnung stellen. Gibt die andere Partei die Mietsache mehr als 5 Tage zu spät zurück, schuldet sie das 2-fache des normal geltenden Tagespreises pro Tag(esteil), ohne Rabatte. Bei der Rückgabe ist die andere Partei zur vollständigen Zahlung des Geschuldeten verpflichtet.
- 7.11 Ist die Mietsache nach dem Urteil von Van der Spek bei der Abholung nicht sauber, ist Van der Spek berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters zu reinigen oder reinigen zu lassen.

Artikel 8 Haftung und Freistellung

- 8.1 Van der Spek haftet nur insoweit, als sich dies aus diesem Artikel ergibt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 8.2 Die Haftung von Van der Spek ist jederzeit auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall aufgrund ihrer Versicherung ausgezahlt wird. Zahlt der Versicherer nicht, ist die Haftung von Van der Spek auf den maximalen Betrag beschränkt, der für (den Teil des) Auftrag(s) in Rechnung gestellt wurde, aus dem der Schaden entstanden ist, zumindest für denjenigen Teil des Vertrags, auf den sich die Haftung bezieht.
- 8.3 Van der Spek haftet nicht für Schäden gleich welcher Art im Fall höherer Gewalt, weil sie ihre Dienstleistung auf unrichtige und/oder unvollständige, von der anderen Partei bereitgestellte Daten gestützt hat, oder für Arbeiten, die von Dritten ausgeführt werden. Ebenso haftet Van der Spek niemals für indirekte Schäden und Folgeschäden, worunter auch entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand fallen.
- 8.4 Die andere Partei stellt Van der Spek von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit dem zwischen Van der Spek und der anderen Partei bestehenden Rechtsverhältnis zusammenhängen oder daraus entstehen. Zudem stellt die andere Partei Van der Spek ausdrücklich von Ansprüchen Dritter in Bezug auf Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums an den von der anderen Partei an Van der Spek übergebenen Daten frei, die bei der Ausführung des Vertrags verwendet werden.
- 8.5 Die andere Partei garantiert, dass ihre Datenträger, elektronischen Dateien oder Software usw. frei von Viren und Defekten sind. Durch die Verwendung dieser Materialien verursachte Schäden sind von der anderen Partei zu ersetzen.
- 8.6 Van der Spek ist niemals für die Nachverfolgung jährlicher Prüfungen verantwortlich; Aufträge zur Durchführung und Planung jährlicher Prüfungen sind per E-Mail bei Van der Spek anzufordern. Aus Servicegründen kann Van der Spek selbstständig telefonisch Kontakt zur Durchführung jährlicher Prüfungen aufnehmen, ist hierzu jedoch niemals verpflichtet oder für die Durchführung verantwortlich und kann hierfür somit in keinem Fall haftbar gemacht werden.
- 8.7 In keinem Fall trifft Van der Spek eine Beweislast.

Artikel 9 Gefahrübergang

- 9.1 Solange sich die zu liefernden Waren in einem Lager und/oder Lagerplatz von Van der Spek befinden, gehen die Waren auf Rechnung und Gefahr von Van der Spek. Sobald die zu liefernden Waren das Lager und/oder den Lagerplatz von Van der Spek verlassen haben, gehen diese Produkte auf Rechnung und Gefahr der anderen Partei und gelten als geliefert.
- 9.2 Ungeachtet der Bestimmung des vorstehenden Absatzes dieses Artikels können die andere Partei und Van der Spek vereinbaren, dass Van der Spek den Transport oder den Versand übernimmt. Das Risiko der Lagerung, des Beladens, des Versands, des Transports und/oder des Entladens liegt auch in diesem Fall bei der anderen Partei. Die andere Partei kann sich gegen diese Risiken versichern.
- 9.3 Gibt die andere Partei ein Produkt in Zahlung und nutzt sie das in Zahlung zu gebende Produkt in Erwartung des neuen Produkts weiter, verbleibt das Risiko der in Zahlung zu gebenden Sache bei der anderen Partei bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie diese Van der Spek übergeben hat.

- 9.4 Ist ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass die Lieferung mittels Transport durch Van der Spek auf Gefahr von Van der Spek erfolgt, gilt abweichend von den Artikeln 4.1 und 8.1 dieser Bedingungen: Solange sich die zu liefernden Produkte in einem Lager und/oder Lagerplatz und/oder Transportmittel von Van der Spek befinden, gehen die Produkte auf Rechnung und Gefahr von Van der Spek. Sobald die zu liefernden Waren von Van der Spek am vereinbarten Standort der anderen Partei abgeliefert wurden und/oder die andere Partei oder deren Bevollmächtigter den ordnungsgemäßen Empfang bestätigt, gehen diese Produkte auf Gefahr und in die Verantwortung der anderen Partei über und gelten als geliefert.

Artikel 10 Mängel, Garantie und Rücksendungen

- 10.1 Die andere Partei hat die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen bei der Lieferung oder spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung zu prüfen oder untersuchen zu lassen. Die andere Partei hat dann zu überprüfen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht.
- 10.2 Werden sichtbare Mängel festgestellt, hat die andere Partei diese innerhalb von 5 Tagen nach der Lieferung schriftlich bei Van der Spek zu melden. Danach kann sich die andere Partei nicht mehr auf einen Mangel berufen.
- 10.3 Nicht sichtbare Mängel hat die andere Partei innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel vernünftigerweise hätte entdeckt werden können und müssen, schriftlich bei Van der Spek zu melden. Danach kann sich die andere Partei nicht mehr auf einen Mangel berufen.
- 10.4 Erkennt Van der Spek Reklamationen an, hat sie – unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche – das Recht, die Produkte zurückzunehmen und von einer (weiteren) Lieferung gegen Rückzahlung des Kaufpreises abzusehen, zu verlangen, dass die andere Partei die Produkte mit einem Nachlass auf den Kaufpreis behält, oder die Produkte zu ersetzen oder instand zu setzen. Zusatzkosten für erforderlichen Transport außerhalb der Niederlande gehen zu Lasten der anderen Partei. Ist die nachträgliche Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen nicht mehr möglich oder sinnvoll, haftet Van der Spek nur innerhalb der Grenzen dieser Bedingungen.
- 10.5 Eine rechtzeitige Reklamation setzt die Zahlungs- und Abnahmepflicht nicht aus. Rücksendungen und/oder ein Umtausch werden nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Van der Spek akzeptiert, wobei die Produkte mindestens nicht beschädigt, gebraucht, anders verpackt, nicht ohne gebotene Eile zurückgesandt (mindestens innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung), nicht zu Sonder-(Angebots-)Bedingungen und/oder -preisen verkauft und nicht maßgefertigt sein dürfen.
- 10.6 Die andere Partei erklärt bei der Beantragung einer Rücksendung ausdrücklich, dass nichts aus dem vorstehenden Absatz zutrifft. Der Zustand der zurückgesandten Ware bei Eingang bei Van der Spek ist für die Annahme maßgeblich. Van der Spek entscheidet, ob eine Gutschrift oder ein Umtausch der Produkte erfolgt. Die Versandkosten der Rücksendung und das Risiko der Rücksendung gehen zu Lasten der anderen Partei.
- 10.7 Alle Beanstandungen einer Rechnung von Van der Spek sind schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die andere Partei als mit der Rechnung einverstanden.
- 10.8 Auf neu gelieferte Gabelstapler findet die geltende Herstellergarantie Anwendung. Aus übrigen von Van der Spek gelieferten Produkten und/oder Dienstleistungen können keine Garantien hergeleitet werden, es sei denn, es liegt im Ausnahmefall eine Herstellergarantie vor.

Artikel 11 Änderung der Umstände

- 11.1 Van der Spek ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, wenn sie aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht zu erwarten waren und außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, ihre Verpflichtungen vorübergehend nicht erfüllen kann. Unter solchen Umständen ist mindestens der Umstand zu verstehen, dass Lieferanten und/oder Subunternehmer von Van der Spek ihren Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) nachkommen, ferner höhere Gewalt, Witterung, Erdbeben, Brand, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, der Verlust zu verarbeitender Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen, Import- oder Handelsbeschränkungen, Betriebs- oder Energiestörungen, höhere Gewalt bei einem eingeschalteten Dritten sowie technische Störungen.
- 11.2 Liegen andere Umstände vor als diejenigen, die Van der Spek bekannt waren, als sie die Lieferzeit und/oder den Ausführungszeitraum festlegte, kann Van der Spek die Lieferzeit und/oder den Ausführungszeitraum um die Zeit verlängern, die erforderlich ist, um die Arbeiten unter diesen Umständen auszuführen. Können die Arbeiten nicht in die Planung von Van der Spek eingefügt werden, werden sie ausgeführt, sobald ihre Planung dies zulässt.
- 11.3 Ändern sich die Umstände nach Zustandekommen des Vertrags durch Handeln, auf Verlangen oder unter Verantwortung der anderen Partei, gehen die daraus entstehenden Mehrleistungen zu Lasten der anderen Partei.

Artikel 12 Beendigung des Vertrags

- 12.1 Die andere Partei ist jederzeit berechtigt, einen Vertrag zurückzuziehen, (teilweise) zu stornieren oder zu ändern. In diesem Fall ist die andere Partei stets verpflichtet, den vollständigen vereinbarten Betrag und die entstandenen Kosten für erlittenen Verlust bzw. entgangenen Gewinn zu zahlen.
- 12.2 Im Fall der Liquidation, (der Beantragung) eines Zahlungsaufschubs, der Insolvenz oder einer Pfändung zu Lasten der anderen Partei – sofern und soweit die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird – steht es Van der Spek frei, den Vertrag unverzüglich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne jede Verpflichtung ihrerseits zur Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung und/oder ohne dass eine vorherige (schriftliche) Inverzugsetzung erforderlich ist. Eine gerichtliche Entscheidung oder eine Inverzugsetzung ist hierfür nicht erforderlich. Die Forderungen von Van der Spek gegenüber der anderen Partei sind in diesem Fall sofort fällig.

Artikel 13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Nicht (rechtzeitig) abgenommene Produkte werden auf Rechnung und Gefahr der anderen Partei von Van der Spek eingelagert.
- 13.2 Die Produkte bleiben Eigentum von Van der Spek, bis die andere Partei alle Verpflichtungen aus sämtlichen mit Van der Spek geschlossenen Verträgen erfüllt hat.

- 13.3 Solange auf Produkten ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf die andere Partei diese außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit nicht belasten. Wollen Dritte Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten begründen oder geltend machen, ist die andere Partei verpflichtet, Van der Spek so schnell, wie es vernünftigerweise erwartet werden darf, zu informieren.
- 13.4 Nachdem Van der Spek ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, darf sie die Produkte zurückholen. Die andere Partei hat vollständige Mitwirkung und vollständigen Zugang zu gewähren, bei Zuwiderhandlung unter Verwirkung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des geschuldeten Betrags pro Tag.
- 13.5 Kann Van der Spek sich nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen, weil die Produkte vermischt, verarbeitet oder verbunden wurden, ist die andere Partei verpflichtet, die neu gebildeten Produkte an Van der Spek zu verpfänden.
- 13.6 Die sachenrechtlichen Folgen eines zur Ausfuhr bestimmten Produkts richten sich nach dem Recht des Bestimmungslandes der betreffenden Sache, sofern der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes seine Wirkung nicht verliert, bis der vollständige Preis gezahlt ist, es sei denn, Van der Spek bestimmt etwas anderes.
- 13.7 Die andere Partei ist auf erstes Verlangen von Van der Spek verpflichtet:
-  die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung zur Einsicht vorzulegen;
 -  die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte als Eigentum von Van der Spek zu kennzeichnen;
 -  Van der Spek Mitwirkung zu leisten, wenn diese Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentumsrechts ergreifen möchte.

Artikel 14 Geistiges und gewerbliches Eigentum

- 14.1 Alle Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums, hierunter jedenfalls, jedoch nicht ausschließlich, Urheberrecht, Patent, Markenrecht und Rechte im Zusammenhang mit Handelsnamen, in Bezug auf die von Van der Spek bereitgestellten, vermieteten, verkauften und/oder gelieferten Produkte stehen Van der Spek oder ihren Lizenzgebern zu. Van der Spek bleibt jederzeit Inhaberin aller gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte hieran, auch wenn diese Rechte im Rahmen des Vertrags entstanden sind. Soweit nicht ausdrücklich und unmissverständlich von Van der Spek oder gesetzlich gestattet, darf nichts aus den von Van der Spek bereitgestellten, verkauften und/oder gelieferten Produkten in irgendeiner Weise veröffentlicht, vervielfältigt und/oder an Dritte weitergegeben werden, bei denen zu vermuten ist, dass sie die Rechte von Van der Spek im Sinne dieses Artikels verletzen werden.
- 14.2 Der anderen Partei ist es zudem nicht gestattet, jegliche Angabe zu Rechten des geistigen und gewerblichen Eigentums aus oder von Produkten von Van der Spek zu entfernen und/oder zu ändern
- 14.3 Bei Verstoß gegen die Verbote dieses Artikels verwirkt die andere Partei eine nicht der Herabsetzung zugängliche Vertragsstrafe in Höhe von 40 % des vollständigen Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von € 5.000,- pro Fall oder pro Produkt sowie einen Betrag von € 2.500,- pro Tag, an dem der Verstoß fort dauert. Zudem verpflichtet sich die andere Partei, das in diesem Artikel enthaltene Verbot und die Vertragsstrafenregelung ihren Rechtsnachfolgern in Form einer Kettenklausel aufzuerlegen, sodass auch diese Rechtsnachfolger und deren Rechtsnachfolger insoweit gegenüber Van der Spek gebunden sind. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung verwirkt die andere Partei bzw. deren Rechtsnachfolger gegenüber Van der Spek eine nicht der Herabsetzung zugängliche, sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,- pro Fall.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Der niederländische Text dieser Bedingungen ist verbindlich und stets maßgeblich für deren Auslegung.
- 15.2 Alle Rechtsansprüche gegenüber Van der Spek, einschließlich Schadenersatzansprüchen, verjähren und/oder verfallen nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr, nachdem die betreffende Forderung und/oder der betreffende Anspruch entstanden ist.
- 15.3 Van der Spek ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Diese Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft. Van der Spek wird der anderen Partei die geänderten Bedingungen rechtzeitig zusenden. Ist kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt worden, treten Änderungen gegenüber der anderen Partei in Kraft, sobald ihr die Änderung mitgeteilt worden ist. Bis zum Inkrafttreten der geänderten Fassung der Bedingungen findet ausdrücklich diejenige Fassung der Bedingungen Anwendung, die der anderen Partei zuvor bekannt war.
- 15.4 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Van der Spek und der anderen Partei, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, ist niederländisches Recht anwendbar. Alle Streitigkeiten zwischen Van der Spek und der anderen Partei, die entstehen sollten und für die im gegenseitigen Einvernehmen keine Lösung erzielt werden kann, werden ausschließlich dem zuständigen niederländischen Gericht vorgelegt.
- 15.5 Diese Bedingungen wurden zuletzt am 4. März 2025 bei der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) hinterlegt. Anwendbar ist stets die zuletzt ausgehändigte Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses mit Van der Spek galt.

Auf Anfrage werden diese Bedingungen kostenlos zugesandt. Die Anfrage kann jedenfalls per E-Mail gesendet werden an: info@gebruikteheftrucks.nl.